

TE Bvwg Beschluss 2026/4/7 I413 2339632-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.2026

Entscheidungsdatum

07.04.2026

Norm

AVG §13 Abs3

BBG §40

BBG §41

BBG §42

BBG §45

B-VG Art133 Abs4

1. AVG § 13 heute
 2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. BBG § 40 heute
 2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 41 heute
 2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
 3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
 5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
 6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002

7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

I413 2339632-1/5E, I413 2339632-1/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Martin ATTLMAYR, LL.M. als Vorsitzender und den Richter Mag. Christian EGGER sowie die fachkundige Laienrichterin Dr. Heike MORODER als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, gegen die Bescheide des Sozialministeriumservice, Landesstelle Tirol (SMS) jeweils vom 24.02.2026, OB: XXXX und OB: XXXX, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Martin ATTLMAYR, LL.M. als Vorsitzender und den Richter Mag. Christian EGGER sowie die fachkundige Laienrichterin Dr. Heike MORODER als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, gegen die Bescheide des Sozialministeriumservice, Landesstelle Tirol (SMS) jeweils vom 24.02.2026, OB: römisch 40 und OB: römisch 40, beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die beschwerdeführende Partei beantragte mit Antrag vom 15.04.2025, am 17.04.2025 per E-Mail versendet, die Neufestsetzung des Grades der Behinderung im Behindertenpass.

Nach Einholung eines Sachverständigenbeweises, welcher einen Grad der Behinderung von 50 v.H. ergab und keine Hinweise auf die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel aus medizinischer Sicht ergab, wies die belangte Behörde den Antrag vom 15.04.2025 auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung ab, da sich mit einem Grad der Behinderung von 50 v.H. keine Veränderung des Grades der Behinderung ergeben habe. Mit weiterem Bescheid vom 24.02.2026, OB: XXXX, wies die belangte Behörde den am 15.04.2025 eingelangten Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" ab, da nach dem aufgenommenen Sachverständigenbeweis die Voraussetzungen für diese Zusatzeintragung nicht vorlägen. Nach Einholung eines Sachverständigenbeweises, welcher einen Grad der Behinderung von 50 v.H. ergab und keine Hinweise auf die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel aus medizinischer Sicht ergab, wies die belangte Behörde den Antrag vom 15.04.2025 auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung ab, da sich mit einem Grad der Behinderung von 50 v.H. keine Veränderung des Grades der Behinderung ergeben habe. Mit weiterem Bescheid vom 24.02.2026, OB: römisch 40, wies die belangte Behörde den am 15.04.2025 eingelangten Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" ab, da nach dem aufgenommenen Sachverständigenbeweis die Voraussetzungen für diese Zusatzeintragung nicht vorlägen.

Mit E-Mail vom 19.03.2026 übermittelte die beschwerdeführende Partei mit 18.03.2026 datierten, an die belangte Behörde adressierten Schriftsatz folgenden Inhalts: "Beschwerde: Befunde nicht mehr vorhanden:

1.) Vorbeschwerde nicht weitergeleitet aus Aufgabenliste vom 07/2025

a.) Beschrieben Untersuchungszeit 20 Minuten.

Tatsächliche Anwesenheit ca. 10 Minuten

b) Habe der Ärztin mitgeteilt habe Probleme mit Stiegen Auf/Ab Steigen sowie mit

Schrägen Ebenen habe.

Amtsärztin schreibt hink frei.

Und hat 'e auch Blickkontakt?

c.) Hat mit erst Operation bis sechs Monate später keine Probleme.

Was die Ursache hier wahr ist Schleierhaft.

d.) Habe sämtliche Befunde per Pdf an ihre Einlaufstelle gesandt.

Befund von 1 Operation 11/2023 lt. Befund nicht erhalten.

e.) Habe der Mitarbeiterin mitgeteilt das ich am 25.02.2026 wiederholt Operiert wurde.

f.) Ich hoffe ich habe mit diesem Eingriff mehr Glück.

Anbei der verlorene Befund auf 12/2023

Plus Befund aus 02.03.2026

Für die Richtigkeit"

Unterfertigt wurde der Schriftsatz durch die beschwerdeführende Partei. Mit E-Mail vom 19.03.2026 übermittelte die beschwerdeführende Partei mit 18.03.2026 datierten, an die belangte Behörde adressierten Schriftsatz folgenden Inhalts: "Beschwerde: Befunde nicht mehr vorhanden: , 1.) Vorbeschwerde nicht weitergeleitet aus Aufgabenliste vom 07 aus 2025, , a.) Beschrieben Untersuchungszeit 20 Minuten. , Tatsächliche Anwesenheit ca. 10 Minuten , b) Habe der Ärztin mitgeteilt habe Probleme mit Stiegen Auf/Ab Steigen sowie , mit , Schrägen Ebenen habe. , Amtsärztin schreibt hink frei. , Und hat 'e auch Blickkontakt? , c.) Hat mit erst Operation bis sechs Monate später keine Probleme. , Was die

Ursache hier wahr ist Schleierhaft. , d.) Habe sämtliche Befunde per Pdf an ihre Einlaufstelle gesandt. , Befund von 1 Operation 11 aus 2023, lt. Befund nicht erhalten. , e.) Habe der Mitarbeiterin mitgeteilt das ich am 25.02.2026 wiederholt Operiert wurde., f.) Ich hoffe ich habe mit diesem Eingriff mehr Glück. , Anbei der verlorene Befund auf 12/2023 , Plus Befund aus 02.03.2026 , Für die Richtigkeit" , Unterfertigt wurde der Schriftsatz durch die beschwerdeführende Partei.

Am 25.03.2026 legte die belangte Behörde diesen Schriftsatz samt dem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

Mit Schreiben vom 25.03.2026 erteilte das Bundesverwaltungsgericht der beschwerdeführenden Partei den Auftrag, die dort näher bezeichneten Mängel (Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, Bezeichnung der belangten Behörde, Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde) zu verbessern, widrigenfalls die Beschwerde zurückgewiesen werde.

Mit E-Mail vom 24.03.2025 an die belangte Behörde - von dieser dem Bundesverwaltungsgericht am selben Tag weitergeleitet - führte die beschwerdeführende Partei aus: "Hallo Frau Ranzmeier all ihre Doktorinnen bekommen oder Schreiben.

Sie haben keine Befunde der werden nicht weitergeleitet.

Ebenfalls sind die Amtsärzte überfordert oder es ist denen Wurscht.

Michaela neuhasert wahr hier um Klassen besser.

Habe in schreiben an ihren Beamten mitgeteilt das ich am 25.02.2026 wiederholt mitgeteilt das noch eine OP stattfindet.

Aber die Befundung wurde vor Abgabe eines folge Befund Abgeschlossen.

Leider habe ich nicht das Geld für einen Gerichtlichen Sachverständigen zu Rate beizieht.

Habe ihr Amt die Befunde zugesandt da ihre Amtsärztin lt. Schreiben nicht zur Verfügung hatte.

Habe auch den Befund von OP-Kniescheib von Op 25.02.26 MitgeteiltMit E-Mail vom 24.03.2025 an die belangte Behörde - von dieser dem Bundesverwaltungsgericht am selben Tag weitergeleitet - führte die beschwerdeführende Partei aus: "Hallo Frau Ranzmeier all ihre Doktorinnen bekommen oder Schreiben. , Sie haben keine Befunde der werden nicht weitergeleitet. , Ebenfalls sind die Amtsärzte überfordert oder es ist denen Wurscht. , Michaela neuhasert wahr hier um Klassen besser. , Habe in schreiben an ihren Beamten mitgeteilt das ich am 25.02.2026 wiederholt mitgeteilt das noch eine OP stattfindet. , Aber die Befundung wurde vor Abgabe eines folge Befund Abgeschlossen. , Leider habe ich nicht das Geld für einen Gerichtlichen Sachverständigen zu Rate beizieht., Habe ihr Amt die Befunde zugesandt da ihre Amtsärztin lt. Schreiben nicht zur Verfügung hatte., Habe auch den Befund von OP-Kniescheib von Op 25.02.26 Mitgeteilt.

Weiteres:

Wie sieht es mit einer 100 % Förderung für einen Personenlift aus.

Und ein frei Wählbaren gerichtlichen Sachverständiger mit Kostenübernahme.

Mf.g."

Unterzeichnet wurde das Schreiben von der beschwerdeführern Partei. Weiteres: , Wie sieht es mit einer 100 % Förderung für einen Personenlift aus. , Und ein frei Wählbaren gerichtlichen Sachverständiger mit Kostenübernahme. , Mf.g.", Unterzeichnet wurde das Schreiben von der beschwerdeführern Partei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisich zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die beschwerdeführende Partei brachte bei der belangten Behörde am 19.03.2026 einen als Beschwerde bezeichneten Schriftsatz ein.

Aus diesem Schriftsatz ist nicht ersichtlich gegen welchen Bescheid der belangten Behörde sich die Beschwerde richtet. Es ist ihm auch nicht ersichtlich, auf welche Gründe sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides stützt, welches Begehren gestellt wird und welche Angaben die Rechtzeitigkeit der Beschwerde dartun.

Im Mängelbehebungsauftrag wurde auf die Konsequenzen einer Nichtbefolgung des Auftrages hingewiesen.

Die beschwerdeführende Partei kam der Aufforderung zur Verbesserung ihrer Beschwerde nicht nach und ergänzte diese nicht um die gesetzlichen Mindestinhalte einer Beschwerde.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen basieren unzweifelhaft auf dem vorliegenden Akt der belangten Behörde sowie dem Akt des Bundesverwaltungsgerichts.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt gemäß § 45 Abs 3 Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt gemäß Paragraph 45, Absatz 3, Senatszuständigkeit vor.

Zu A)

Gemäß § 9 Abs 1 VwGVG hat die Beschwerde die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung (Z 1), die Bezeichnung der belangten Behörde (Z 2), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Z 3), das Begehren (Z 4) und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist (Z 5). Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG hat die Beschwerde die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung (Ziffer eins,), die Bezeichnung der belangten Behörde (Ziffer 2,), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Ziffer 3,), das Begehren (Ziffer 4,) und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist (Ziffer 5,).

Mangelt es der Beschwerde an den in § 9 Abs 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen, so sind diese Mängel gemäß der - nach § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden - Bestimmung des § 13 Abs 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl VwGH 17.02.2015, Ro 2014/01/0036, mwN, auf die Rsp zu § 13 Abs. 3 AVG, etwa VwGH 03.11.2004, 2004/18/0200, mwN, 06.07.2011, 2011/08/0062, jeweils zum Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelanspruchs). Mangelt es der Beschwerde an den in Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG genannten Inhaltserfordernissen, so sind diese Mängel gemäß der - nach Paragraph 17, VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden - Bestimmung des Paragraph 13, Absatz 3, AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen vergleiche VwGH 17.02.2015, Ro 2014/01/0036, mwN, auf die Rsp zu Paragraph 13, Absatz 3, AVG, etwa VwGH 03.11.2004, 2004/18/0200, mwN, 06.07.2011, 2011/08/0062, jeweils zum Erfordernis eines begründeten Rechtsmittelanspruchs).

Dem Beschwerdeschriftsatz sind die Inhalte der Beschwerde gemäß § 9 Abs 1 VwGVG nicht zu entnehmen. Nachdem die beschwerdeführende Partei die ihr eingeräumte Frist ungenützt verstreichen ließ und ihre Beschwerde nicht um die Mindestinhalte des § 9 Abs 1 VwGVG ergänzte, war gemäß §§ 17 VwGVG, 13 Abs 3 AVG die Beschwerde zurückzuweisen. Dem Beschwerdeschriftsatz sind die Inhalte der Beschwerde gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG nicht zu entnehmen. Nachdem die beschwerdeführende Partei die ihr eingeräumte Frist ungenützt verstreichen ließ und ihre Beschwerde nicht um die Mindestinhalte des Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG ergänzte, war gemäß Paragraphen 17, VwGVG, 13 Absatz 3, AVG die Beschwerde zurückzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Frist Mängelbehebung Verbesserungsauftrag Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:I413.2339632.1.00

Im RIS seit

06.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at